möchentlich breimal: Dienstag, Donnerstag und Samftag.

## Bolksblaff

Biertelfahrlicher Preis: in ber Erpedition gu Ba= berborn 10 Sgi; für Aus: wartige portofrei 12 1/2 Sgi

Alle Boftamter nehmen Bestellungen barauf an.

## Stadt und Land.

Infertionegebühren für bie Beile 1 Gilbergr-

88.

Paderborn, 24. Juli

## Mebersicht.

utschland. Berlin (Bedingungen des Wassenstillsandes; erwarteter Besuch des Kaisers von Rußland; Erklärung der sächsischen Bevollmächtigten); Franksurt (Correspondenz zwischen dem Reichs-ministerium und dem Krinzen von Braußen; östreichische Truppen); Detmold (projektirte Eisenbahn); München (Truppensendungen; Rücksehr des Königs; Wahlen.) Les wig = Holsiein. Altona (Stimmung im Lande; Bericht des Deutsch Lanb.

Schleswig = holftein. Generals v. Bonin). Aus bem Badifchen. s bem Bablifchen. (Abfegung ber Beamten; Bon ber Murg (Raffatt's Uebergabe in Aussicht).

Der Ungarische Krieg.
Schweiz. Zürich (Babische Flüchtlinge).
Franfreich. Straßburg (Deutsche Flüchtlinge ausgewiesen).
Rußlanb. (Truppenmarsche).
Italien. Rom (Dubinot; Pius IX.) Bermischtes.

Deutschland.

Berlin, 19. Juli. Die Berhandlungen, welche zwischen bem Ron. Bewollmächtigten Freiherrn von Schleinit und bem Roniglich banifchen Bevollmächtigten Rammerherr von Reedt bier in Berlin ftattgefunden, haben zu ber am 10. b. D. gefchebenen Fefiftellung von Friedens-Braliminarien und zum Ab-fchtuß eines Waffenftillftandes geführt. Nachdem die Ratififation fowohl von Seiten Gr. Majeftat bes Konige, ale Gr. Majeftat bes Ronigs von Danemart erfolgt ift, und bie Auswechslung ber beiderfeitigen Ratififations-Urfunden am 17. b. M. ftattgefunden hat, ift fowohl bas Protofoll über die Friedens-Praliminarien, als bie Baffenftillftanbe-Convention gu öffentlicher Renntniß gebracht worden.

Die Sauptbedingungen ber Convention find folgende: bie Feindseligfeiten werben fur Die Dauer von 6 Monaten und noch mabrend 6 Bochen nach Auffundigung bes Waffenstillftandes, von ber einen ober andern Seite, eingestellt werben. Armee muß Sutland raumen. — Breugen halt bas Bergogthum Schleswig mit 6000 Mann befest, mabrend die Infeln Alfen und Aroe unter banifcher Befatung bleiben. Außerdem wird ein Corps von 2000 Mann neutraler Truppen (Schweden) ben nordweftlichen Theil Schleswigs befet halten. - Die Blokade der deutschen Safen wird aufgehoben. - Alle von ben Danen aufgebrachten Sandelsichiffe werden fammt ben Ladungen freigegeben, ober beren Berth erftattet. Breugen verpflichtet fich, alle von ben beutschen Truppen in Jutland erhobenen Contributionen in baarem Gelbe zu erstatten resp. erstatten zu laffen; besgleichen ben Werth ber requirirten und nicht zurudgestellten Pferbe. — Sammtliche Krieg8= und polit. Befangene werden von beiden Theilen ohne Musnahme in Freiheit gejest werben. - Fur bas gange Bergogthum Schleswig wird eine Lanbesverwaltung errichtet werden, welche mahrend ber Dauer bes Waffenstillftandes dieses Land im Namen bes Rö=
nigs von Danemart regieren wird.

LC Berlin, 19. Juli. Der in Aussicht geftellte Befuch bes Raifers von Rufland bei unferem Sofe burfte leicht einen bebeutenden politischen Ginfluß haben, und zwar möchte fich biefer Ginfluß zunachft in ber beutschen Frage geltend machen. Die Stellung Breufens und Defterreichs zu einander gibt bem alten Mlitten Diefer Staaten ein gewiffes Recht, eine Bermittelung gu verfu-Allerhöchfte Berfonen in Breugen bieten ohne bies Alles auf, um bas Digverhaltniß, bas bie Umftanbe gwifchen Berlin und Bien hervorgerufen haben, nicht noch mehr zu vergrößern. Ift Rugland, und bies ift aus vielen Grunden anzunehmen, wirklich ernftlich gefonnen, zwischen Defterreich und Breufen zu vermitteln, fo wurde bas Cabinet von St. Petersburg, bei ber Entscheibung, bie es in Bezug auf bie ungarische Frage ausüben kann, im Stanbe sein, bas Ministerium Schwarzenberg zum Nachgeben zu veranlaffen. Rugland icheint übrigens bemuht, ein freundschaftliches Berhaltniß mit Breugen herzustellen, wenigstens hat es fich in ber danisch-schleswigschen Angelegenheit ber prengischen Politif nüglich

Berlin, 20. Juli. In Beziehung auf Die Berliner Con- fereng theilen wir folgendes, Darauf bezügliches Aftenftud ber fächstichen Bevollmächtigten mit.

Protofollarifche Erflärung der fächfifchen Be-

vollmächtigten.

Der unterzeichnete toniglich fachfifche Bevollmächtigte fieht fich veranlaßt, im Namen und Auftrage feiner Regierung nachftebende Erklärung in bie Sande ber fonigl. preugifden Regierung nieber= Die fonigl. .fachfifche Regierung hat bei unausgefetter Festhaltung bes Grundsates, daß bas Berfaffungewerf nicht von ber Nationalversammlung einseitig beschloffen, sondern nur im Wege ber Bereinbarung mit ben Regierungen endgultig werben tonne, unverändert und fo oft ihr bagu bie Gelegenheit geboten war, fich dahin ausgesprochen, daß die Bundes= ober Reichs= gewalt nicht in einheitlicher Gestalt, sondern in follegialer auf= gurichten fei, und fich baber im Gegenfate gu bem in Frankfurt beliebten erblichen Raiferthum für ein Direftorium erflärt. Ge gefchah bies namentlich durch bie Rote vom 10. Febr. b. 3., in Erwiderung ber Cirfulardepefche ber fonigl. preuß. Regierung vom 23. Jan. b. 3., welche gleichfalls bas Projett ber Aufrichtung ber fowie burch die Rote vom 17. beutschen Raiserwurde gurudwies, b. 3., worin ber preußischerfeits ergangenen Ginladung zu einer Berhandlung über bas von bem f. f. öfterreichischen Rabinet in Borschlag gebrachte Direktorialprojekt Folge gegeben murbe. Inbem die königl. sächstiche Regierung sich zur ausschließlichen Berstretung dieser Ansicht berufen fand, war dieselbe keineswegs von der Absicht geleitet, nur dynastische Interessen zur Geltung zu brinzen oder sich der Uebertragung der obersten Reichsgewalt an eine einzige beutsche Regierung aus partifulariftifcher Gifersucht wiberfeten zu wollen. Gie gehorchte vielmehr ber innigen Uebergeu= daß die von ber Nationalversammlung beabsichtigte und fpaterbin beschloffene Berleihung ber oberften Reichsgewalt an Die Rrone Breugen einen boppelten, fur die funftigen Gefchide Deutich= lands gleich verberblichen Rachtheil berbeiführen möchte. burfte fich nicht verhehlen, bag burch biefen Aft einestheils bas Musicheiden Defterreichs aus ben neuen Bundesverhaltniffen bedingt fei, und bag andererfeits bie ber oberften Reichsgewalt zu verleibende einheitliche Spige nothwendig babin fuhren muffe, den Bunbeeftaat in ben Ginheitesftaat allmählig umgubilben und fomit alles und jebes felbftftundige Leben ber verschiebenen beutschen Stamme zu vernichten. Die Ereigniffe, welche ber Unnahme ber beutschen Reichsverfaffung von Seiten ber Nationalversammlung bei der zweiten Lefung gefolgt find, haben Buftande berbeigeführt, welche zwar bie biesseitige Regierung nicht haben vermögen fonnen, eine verschiedene Anschauung ber Berhaltniffe gu gewinnen, Denen gegenüber fle jeboch bie nothwendigfeit bat ins Muge faffen muffen, ihre Ueberzeugung bem Bedurfniffe ber Erhaltung ber bedrobten ftaatlichen Ordnung und ber damit in genauem Bufammenbange ftebenden möglichft rafchen Berwirklichung bes beutschen Berfaffunge= Nachdem fle fich baher ber von ber fonigl. preuß. Regierung verfündeten Ansicht, daß die von der Nationalsversammlung beschlossene Berfassung in ihrer dermaligen Gestalt werts unterzuordnen. ju verwerfen fei, angeschloffen, und por ben Gefahren bes in Folge biefes Entschluffes in ihrem Lande ausgebrochenen Aufruhre nicht gurudgewichen war, fonbern benfelben mit Bulfe bes ihr von ber fonigl. preuß. Regierung gewährten bundesgetreuen Beiftanbes befämpft hat, steht sie auch nicht langer an, eine solche Verfassung anzunehmen, welche die Exefutivgewalt des Reichs der Krone Preußen allein verleiht. Die königl. sächsische Regierung will und Darf jeboch feinen Zweifel baruber befteben laffen, wie fie biefen